

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00061**

## **vom 23. September 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2015.00061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2015.00061)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00061 du 23 septembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00061 del 23 settembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Y.\_\_\_\_, geboren 19 23 und gestorben am 4. Januar 2015, war bei der Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend: Kolping) obligatorisch krankenpflege versichert (Urk. 10/18).

Mit Bedarfsmeldeformular vom 26. Juni 2014 ersuchte die Spitem, gestützt auf den ärztlichen Auftrag von Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, für die Zeit vom 1. Februar bis 1. August 2014 um Kosten - gut sprache für Pflegeleistungen von voraussichtlich Total 500.6 Stunden (Urk. 10/2).

Am 14. Juli 2014 er teil te di e Kolping für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 2014 Kostengutsprache und wies gleichzeitig darauf hin, dass ab 1. August 2014 für die Pflege zuhause nicht mehr übernommen werden könne, als wenn die Versicherte im Heim gepflegt würde und damit maximal Fr. 3' 285.-- vergütet würden (Urk. 10/5). Dies bestätigte die Kolping mit

Verfügung vom

#### **E. 1.1**

Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen werden gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Satz 1), und sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Satz 2). Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Satz 3).

Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können gemäss Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden, und die betroffene Person kann gemäss Art. 51 Abs. 2 ATSG den Erlass einer Verfügung verlangen.

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Art. 52 Abs. 2 ATSG bestimmt, dass die Einspracheentscheide innert angemessener Frist zu erlassen (Satz 1) und dass sie zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind (Satz 2).

Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden, wobei gemäss Art. 57 ATSG jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt.

## **E. 1.2**

) entspricht.

## **E. 4**

.

Aufgrund des Gesagten sind der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juni 2015 (Urk. 2) infolge Rechtsmissbräuchlichkeit und der Einspracheentscheid vom 15. Januar 2015 (Urk. 10/10) infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben, und die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie entweder die vom Beschwerdeführer

betragsmässig spezifizierten

Spitexleistungen übernehme oder unter Berücksichtigung der massgebenden

rechtsprechungsgemässen Kriterien (vorstehend E. 3)

einen Einspracheentscheid erlasse, welcher den Anforderungen an die Begründungspflicht (vgl. vorstehend E.

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Einzelrichter  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.